

Kurztitel

Kommunikations-Erhebungs-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 365/2004

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.10.2004

Außerkrafttretensdatum

30.09.2017

Abkürzung

KEV

Index

91/01 Fernmeldewesen

Text**Auskunftspflicht**

§ 5. (1) Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder verantwortliche Leiter einer Einheit gemäß § 2.

(2) Die Angaben nach § 3 sind von den Auskunftspflichtigen in von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vorgegebener, strukturierter, elektronischer Form (E-Mail oder Datenträger) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu übermitteln.

(3) Die Angaben nach § 3 sind jeweils spätestens zwölf Wochen nach Ende eines Kalendervierteljahrs für das vergangene Kalendervierteljahr zu übermitteln.

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

Gesetzesnummer

20003582

Dokumentnummer

NOR40055806